

Antrag des Vereins „Ölmühle e. V. Roßlau“ auf Anerkennung freie Trägerschaft der Jugendhilfe vom 30.04.2015

Formelle Rechtmäßigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 (1) KJHG-LSA sachlich zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Weiterhin regelt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in § 11 die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (veröffentlicht am 21. Dezember 2013 im Amtsblatt 01/14, S. 10 – 11).

Örtliche Zuständigkeit

Örtlicher Träger der Jugendhilfe sind gem. § 1 KJHG-LSA die Landkreise und kreisfreien Städte. Dessau-Roßlau ist eine kreisfreie Stadt und damit Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Entsprechend § 14 (1) Punkt 1 KJHG-LSA ist in Sachsen-Anhalt das Jugendamt für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und vorwiegend dort tätig ist.

Der Verein Ölmühle e. V. Roßlau hat entsprechend seiner vorgelegten Satzung in der Erstfassung vom 22. März 2004, gemäß § 1 (2) seinen Sitz in Roßlau. Dementsprechend ist das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau örtlich zuständig.

Entsprechend eines vorliegenden 1-seitigen Jahres-Sachberichtes des Vereins für das das Förderjahr 2014 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, sowie dem Antrag auf Anerkennung beigefügten 3-seitigen Tätigkeitsberichts des Ölmühle e. V. Roßlau, finden die Angebote des Trägers, ausnahmslos in der Einrichtung der Ölmühle im Stadtbezirk Roßlau statt.

Ergebnis:

Da der Verein Ölmühle e. V. Roßlau seinen Sitz in Dessau-Roßlau, Stadtbezirk Roßlau hat und vorwiegend in Dessau-Roßlau tätig ist, ist das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau für die Prüfung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII örtlich zuständig.

Materielle Rechtmäßigkeit

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 75 (1) SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat gemäß § 75 (2) SGB VIII unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig geworden ist.

Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 (1) SGB VIII

Um eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu erhalten, müssen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen alle erfüllt sein.

Satz 1: Juristische Personen und Personenvereinigung

Der Verein Ölmühle e. V. Roßlau ist entsprechend der vorliegenden Satzung eine Vereinigung von Personen. Ziel und Zweck des Vereins ist die Roßlauer Ölmühle zu einem soziokulturellen Begegnungszentrum für alle Menschen unabhängig der Vereinszugehörigkeit zu entwickeln und zu erhalten. Dabei sollen die Interessen der Roßlauer Bürgerschaft besonders Berücksichtigung finden. (§ 2 (1) Satzung des Vereins)

Verwirklicht wird dieses Ziel mit der Bewirtschaftung des denkmalgeschützten Gebäudes "Ölmühle" mit den dazugehörigen Außengelände im Sinne der Vereinsziele.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll gemäß (§ 2 (3) Satzung des Vereins) im Einzelnen durch:

1. Offene Kinder und Jugendarbeit
2. Soziokulturelle Arbeit mit Frauen und Männern, Familien, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung unabhängig ihrer kulturelle Zugehörigkeit
3. Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, Kursen Vorträgen, Exkursionen, Projekten und Ausstellungen
4. Bewahrung von Traditionen und Heimatgeschichte, insbesondere durch das Einrichten und Unterhalten des Heimatstübchens
5. Durchführung von Erhaltungs- und Pflegearbeiten am Gebäude und im Außengelände
6. Förderung von Volksbildungsmaßnahmen
7. Beteiligung an Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen innerhalb und außerhalb der Ölmühle erreicht werden.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 75 (1) SGB VIII - Juristische Personen und Personenvereinigung werden durch den Verein Ölmühle e. V. Roßlau erfüllt.

Nr. 1: Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Leistungen werden durch den Träger erbracht, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen, diese müssen auf die pädagogischen Ziele des SGB

VIII ausgerichtet sein. Der Träger muss mit seiner Tätigkeit die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (§ 1 Absatz 1 SGB VIII).

Der Ölmühle e. V. Roßlau benennt in seinem Tätigkeitsbericht und Satzung keine gesetzliche Grundlage für die Arbeit im offenen Kinder- und Jugendbereich. In der „Konzeption offener Kinder- und Jugendbereich Ölmühle Roßlau“ (Konzept liegt dem Jugendamt vor, befindet sich aber noch im Abstimmungsprozess) werden die § 11 Abs. 3 und § 13 SGB VIII benannt. Die Sachberichte, Gespräche mit dem Träger und Einrichtungsbesuche zeigen, dass der Träger seine Angebote auf den § 11 Abs. 3 Punkt 1 bis 3 ausgerichtet hat. Eine weiterführende Arbeit, insbesondere nach § 13 SGB VIII, ist nicht erkennbar.

Träger der freien Jugendhilfe müssen ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber nach Satzung und praktisch ein abgegrenzter Schwerpunkt sein. Die Prüfung ergab, dass die Arbeit des Vereines im Bereich der offenen Jugendarbeit entsprechend der Satzung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) einen abgeschlossenen Bereich von insgesamt 7 Tätigkeitsfeldern bildet, er ist somit weder ausschließlich noch überwiegend im Bereich der Jugendhilfe tätig. In der praktischen Arbeit ist diese Abgrenzung nicht durchgängig erkennbar. So werden Angebote des offenen Kinder- und Jugendbereiches und der soziokulturellen Arbeit in Personalunion und zur gleichen Zeit von der Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendbereiches durchgeführt.

Beispiele dafür sind Kreativangebote wie das wöchentlich stattfindende Töpfern oder die Arbeit im Bereich Ölmalerei.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 75 (1) Nr. 1 SGB VIII - Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe - werden durch den Verein Ölmühle e. V. Roßlau erfüllt.

Nr. 2: Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Träger muss mit seiner Tätigkeit gemeinnützige Ziele verfolgen. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist. Es liegt vom Finanzamt Dessau-Roßlau eine Bescheinigung für 2011 – 2014 vor, in der bestätigt wird, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO zu verfolgen.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 75 (1) Nr. 1 SGB VIII - Verfolgung gemeinnütziger Ziele - werden durch den Verein Ölmühle e. V. Roßlau erfüllt.

Nr. 3: Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Hier muss geprüft werden, ob der Träger die fachlichen und personellen Voraussetzungen erbringt, um einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gibt der Verein an, dass er 3 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Diese betreuen das Büro, die Abrechnung und Buchhaltung (30 Stunden), den Kinder- und Jugendbereich (40 Stunden) die Hausleitung und die kulturellen Angebote (40 Stunden).

Die Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendbereiches verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung. Damit ist die Fachlichkeit im offenen Kinder- und Jugendbereich gewährt.

Die Anerkennung soll Trägern vorbehalten bleiben, die einen nicht unwesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erbringen und die an der Jugendhilfeplanung mitwirken und zur Zusammenarbeit bereit sind. Mit der Tätigkeit auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 Punkt 1 bis 3 erfüllt der Verein „Ölmühle e. V. Roßlau“ die Voraussetzungen.

An der Jugendhilfeplanung hat der Träger aktiv mitgewirkt. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit des Trägers mit anderen Einrichtungen, Institutionen der Jugendhilfe und des Gemeinwohles sind erkennbar aber noch ausbaufähig.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 75 (1) Nr. 1 SGB VIII - Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers - werden durch zwei im Verein Ölmühle e. V. Roßlau tätige staatlich anerkannte Fachkräfte der Sozialpädagogik erfüllt.

Nr. 4: Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt das Handeln nach Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte). Der Träger beschreibt als Vereinszweck das bürgerliche Engagement für ein Bürgerzentrum und somit das Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung. Die praktische Arbeit des Vereines lässt keinen Zweifel an einem Handeln nach den Grundelementen der Verfassung.

Ergebnis:

Damit sind die Voraussetzung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ebenso erfüllt.

Prüfergebnis

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Da der offene Kinder- und Jugendbereich der Ölmühle durch die Gebietsreform erst 2007 in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau wechselte, sind aus der Zeit davor keine Unterlagen vorhanden. Deshalb wurde nur der Zeitraum ab 2007 betrachtet. Über den gesamten Zeitraum wurde der Kinder- und Jugendtreff vorgehalten und zu einem offenen Treffpunkt für Kinder und Jugendliche gestaltet. Wesentlichste Veränderung in der konzeptionellen Arbeit war die Erweiterung der

Angebote von überwiegend interessenbezogenen Angeboten (insbesondere im Kreativbereich) zur offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Prüfung ergab, dass der Verein „Ölmühle e. V. Roßlau“ sich nur in einem begrenzten Bereich des SGB VIII betätigt, demnach soll eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Tätigkeitsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII erfolgen.

Somit kann festgestellt werden, dass alle notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Verein „Ölmühle e. V.“ Roßlau erfüllt sind. Entsprechend den Angaben in der vorliegenden Satzung ist der Verein „Ölmühle e. V. Roßlau“ seit mehreren Jahren im Bereich der Jugendhilfe tätig. Damit hat der Verein „Ölmühle e. V. Roßlau“ gemäß § 75 (2) SGB VIII einen Anspruch auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des „Ölmühle e. V. Roßlau“ als Träger der freien Jugendhilfe für den Teilbereich Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.